

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 27. März 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Kostenthal zu Kostenthal, im Kreise Oppeln, S. 97; Abänderung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. 6. 96, S. 101; Zuteilung der Gemeinde Alt-Wilmshorst dem Standesamtsbezirk Schwammelmühl, S. 101; Verlosung in Frankfurt a. M., S. 101; Verbot der Abhaltung des für die Stadt Konstadt auf den 2. April 1908 angelegten Grammarktes und Viehmarktes, S. 101; Ergänzung des Regulativs über das Bezirksförnertegezeuweisen im Reg.-Bez. Oppeln, S. 101; Nachweisung der in den Gaupmarkorten des Reg.-Bez. Oppeln ermittelten Durchschnittsmarktwerte, S. 102; Vorarbeiten zum Um- bezw. Erweiterungsbau der Chaussee-Ebene in Stranderj, S. 102; Enteignungsache, betr. Erweiterung des Bahnhofs in Kreuzburg OS., S. 102; bezgl. zur Herstellung eines Verbindungsweges längs der Bahnlinie Zellena-Kreuzburg, S. 102; Verlegung eines Enteignungstermins, S. 103; Wiederholter Aufruf gekündigter Schlichter Wandbriefe, S. 103; Festsetzung des für 1908/09 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuschlags zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer, S. 102; Bezirksveränderung im Kreise Lublin, S. 103; bezgl. im Kreise Oppeln, S. 101; Viehsuchen, S. 104.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

212.

#### Statut für die

#### Entwässerungs-Genossenschaft Kostenthal zu Kostenthal, im Kreise Cosel.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Kostenthal, Kreis Cosel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des meliorationstechnisch am 19. Juli 1907 geprüften, unter dem 27. Juni 1907 von dem Meliorationsbauwart Stobrowa in Oppeln umgearbeiteten Meliorationsplanes vom 10. Januar 1906, landespolizeilich geprüft am 26. Juli 1907, zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besondern Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstand beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Kostenthal“ und hat ihren Sitz in Kostenthal.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nugbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befestigung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichts-

horde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundeigentümer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen unterliegt der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die lediglich im Vorstudiuminteresse zugezogenen Flächen bleiben beitragsfrei; sie sind im Teilnehmer-Verzeichnis unter besonderem Abschnitt aufgeführt.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.

Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Kostenthal und in dem für die öffent-

lichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Platte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernimmt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene 4 ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der

Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitveráumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde, durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter

Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insebesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau

genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ordentliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundbuchsregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Aus Schreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinden Kostentheil.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorchrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteher's steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitalied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Cöslö aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der

Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 5. März 1908.

(Siegel.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

I B. IIb. 622. — Ib. XIX. 1088.

**213. Bekanntmachung.** Die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimitteln vom 22. Juni 1896 — Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 123 — werden hiermit dahin abgeändert, daß

a. im § 4 Abs. 1 zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzutritt „Veronal“ und

b. in dem diesen Vorschriften beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt wird:

„Veronolum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethyl-barbituricum), Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) . . . 0,5 g.“

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß vorstehende Aenderungen der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel mit dem 1. März 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Im Auftrage

Jörster.

II. IX. XXV. 2553.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**214. Bekanntmachung.** Die bisher zum Standesamtsbezirke Patschau (Land) gehörige Gemeinde Alt-Wilmsdorf, Kreis Reisse, wird vom 1. April d. Jz. ab dem Standesamtsbezirk Schwannowitz zugeteilt.

Breslau, den 19. März 1908.

Der Oberpräsident.

Graf von Bedtitz und Trützschler.

D. P. I. 2862.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**215.** Dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. hat der Herr Minister des Innern am 9. März d. Jz. die Erlaubnis

erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1908 dort abzuhaltenden beiden Pferdemarkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64 000 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehungen werden voraussichtlich am 27., 28. und 29. April, sowie am 21., 22. und 23. September 1908 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 20. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I G. VII. 2513.

**216. Bekanntmachung.** Die Abhaltung des für die Stadt Konstanz im Kreise Kreuzburg auf den 2. April 1908 angelegten Krammarktes und Viehmarktes wird wegen der dort herrschenden Typhusepidemie auf Grund des § 43 der Anweisung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Bekämpfung des Typhus vom 10. August 1906 verboten.

Oppeln, den 22. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

II. XXV. 2858.

**217.** Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Bezirken für Schornsteinfeger, vom 24. April 1888 (Ges. S. S. 79) und gemäß Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. September 1907 — III. 7422 M. f. S. IIb. 4293 M. d. J. — (Min. Bl. f. S. u. G. S. 349) wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. XI. 1907 (Amtsblatt Seite 416) folgendes bestimmt:

§ 5a.

Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung haben ablegen können, wird bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsbeurteilung die Militärzeit ganz oder mit soviel Monaten angerechnet, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Meisterprüfung liegen.

Oppeln, den 24. März 1908

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I G. XV. Nr. 2888.

**218.** **Nachweisung**  
der im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegsteilnehmungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129 ff.) in den Hauptmarktorien des Regierungsbezirks Oppeln ermittelten Durchschnittsmarktpreise mit der Gültigkeitsdauer bis 1. April 1909.

Der 10 jährige Durchschnittsmarktpreis für 100 kg beträgt:

| Nr. | Hauptmarktorie. | Weizen |     | Weizenmehl |     | Roggen |     | Roggenmehl |     | Hafer |     | Heu |     | Stroh |     |
|-----|-----------------|--------|-----|------------|-----|--------|-----|------------|-----|-------|-----|-----|-----|-------|-----|
|     |                 | M.     | Pf. | M.         | Pf. | M.     | Pf. | M.         | Pf. | M.    | Pf. | M.  | Pf. | M.    | Pf. |
| 1   | Beuthen O.S.    | 16     | 67  | 33         | 06  | 14     | 08  | 26         | 48  | 14    | 64  | 7   | 16  | 4     | 93  |
| 2   | Cosel           | 15     | 84  | 17         | 73  | 14     | 03  | 16         | 83  | 12    | 94  | 5   | 82  | 3     | 72  |
| 3   | Gleiwitz        | 16     | 44  | 19         | 61  | 14     | 12  | 18         | 14  | 13    | 68  | 7   | 50  | 4     | 89  |
| 4   | Kreuzburg       | 15     | 95  | 26         | 02  | 13     | 35  | 22         | 83  | 12    | 90  | 5   | 67  | 4     | 29  |
| 5   | Leobischütz     | 16     | 12  | 19         | 52  | 13     | 72  | 17         | 32  | 12    | 96  | 5   | 67  | 3     | 45  |
| 6   | Labinitz        | 15     | 91  | 17         | 82  | 13     | 91  | 16         | 74  | 13    | 60  | 5   | 89  | 4     | 53  |
| 7   | Reiße           | 16     | 36  | 22         | 57  | 14     | 21  | 20         | 09  | 13    | 02  | 5   | 20  | 3     | 06  |
| 8   | Neustadt O.S.   | 16     | 36  | 18         | 32  | 14     | 17  | 16         | 99  | 13    | 01  | 6   | 45  | 3     | 62  |
| 9   | Oppeln          | 16     | 14  | 27         | 38  | 13     | 47  | 24         | 35  | 13    | 50  | 6   | 79  | 4     | 10  |
| 10  | Ratibor         | 16     | 59  | 26         | —   | 14     | 29  | 25         | 13  | 13    | 48  | 5   | 88  | 3     | 48  |
| 11  | Groß-Strehlitz  | 15     | 93  | 18         | 03  | 13     | 51  | 16         | 3   | 13    | 50  | 5   | 97  | 4     | 22  |

Oppeln, den 21. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. H.

Behrend.

L. E. XV. 2696.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**219. Bekanntmachung.** Der Kreisausschuß des Kreises Ratibor wird auf dem Grundstück des Grundeigentümers Franz Samla in Strandorf (Kreis Ratibor) allgemeine Vorarbeiten zum Um- bezw. Erweiterungsbau der Chauffee-Abzweigung in Strandorf vornehmen lassen.

Aufgrund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird angeordnet, daß der Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden diese Vorarbeiten geschehen lassen muß.

Oppeln, den 19. März 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

D. O. 12/1. Glogau.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**220. Bekanntmachung.** Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes in Kreuzburg O.S. aus Anlaß des Baues des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Namslau—Kreuzburg zu enteignenden Teilstücks des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 574 Kreuzburg, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt aus 441/40, in einer Größe von 2 ar 34 qm, im Eigentume des Ackerbürgers Gottlieb Bassek in Kreuzburg O.S. hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am  
**Dienstag, den 31. März 1908,**  
**vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 18. März 1908.

Der Enteignungskommissar.

Loesener,  
Regierungsrat.

I G. XXI. 2559. II Aug.

**221. Bekanntmachung.** Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem eisenbahnstatischen Parallelweg und dem forstwirtschaftlichen Wege längs der Bahnlinie Jellowa—Kreuzburg zu enteignende Teilstück des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 5 Barfowitz, Kartenblatt 3, Flächenabschnitt 148/1 in einer Größe von 3 ar 40 qm, im Eigentume des Zweigärtners Paul Empref und dessen

Chefrau Helene, geb. Glomb, in Borkowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am **Freitag, den 3. April 1908, vormittags 11 Uhr**, Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 18. März 1908.

Der Enteignungskommissar.

Loesener,  
Regierungsrat.

I. G. XXI. 2599. II.

**222. Bekanntmachung.** Der durch Bekanntmachung vom 4. März 1908 IE. XXI. 1808 II. — Amtsblatt Seite 85 für 1908 — auf den 21. März anberaumte und auf Ersuchen der Königlich Eisenbahndirektion in Ratowitz aufgehobene Enteignungstermin in Bauernitz findet am

**Sonntag, den 28. März 1908, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**

an Ort und Stelle statt.

Oppeln, den 20. März 1908.

Loesener  
Regierungsrat.

I. G. XXI. 2728.

**223. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe.**

Unter Hinweisung auf den anliegenden wiederholten Aufruf für den Fälligkeitstermin Johannis 1908 gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Pfandbriefe auf, sie im Fälligkeitstermine, d. i. 25. Juni 1908, einzuliefern.

Breslau, den 15. März 1908.

Schlesische General-landschaftsdirektion.

**224. Bekanntmachung.** Gemäß § 25 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 bringen wir hiermit unseren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1908/09 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den für das Rechnungsjahr 1908/09 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 7% festgesetzt haben.

#### H a u s h a l t s p l a n.

| Ausgaben.                                                                           | Einnahmen.                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Gehälter u. . . . .                                                              | 1. Ueberschuß aus dem Vorjahr                                                                    |
| 2. Bureaubedürfnisse, Miete, Porti, Bücher, Reisekosten . . . . .                   | 2. Staatszuschüsse für kaufmännische Fortbildungsschulen . . . . .                               |
| 3. Beiträge an Vereine und Verbände . . . . .                                       | 3. Beiträge der Handel- und Gewerbetreibenden nach ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer . . . . . |
| 4. Für kaufmännische und gewerbliche Unterrichtszwecke . . . . .                    |                                                                                                  |
| 5. Gebührengeladen, Beitragsrück- erstattungen, Wahlkosten, Inzsgemein usw. . . . . |                                                                                                  |
|                                                                                     |                                                                                                  |
| <b>Gesamt.</b>                                                                      | <b>Gesamt.</b>                                                                                   |

Oppeln, den 15. März 1908.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

Williger.

Der Syndikus

Dr. Graf von Brockdorff.

**225. Beschluß.** Unter Zustimmung der Beteiligten werden hierdurch gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung die nachstehend bezeichnete,

I. unter Abschnitt a aufgeführte Grundstücks-Parzelle mit einem Flächeninhalte von 0,03,10 ha, ohne Grundsteuerreinertrag und mit einem Jahresbetrage von 1,20 Mf. Gebäudesteuer, von dem Gemeindebezirke Kochzig abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Kochzig vereinigt;

II. unter Abschnitt b aufgeführte Grundstücks-Parzelle mit einem Flächeninhalte von 0,05,00 ha, ohne Grundsteuerreinertrag und mit einem Jahresbetrage von 1,20 Mf. Gebäudesteuer, von dem Gemeindebezirke Kochzig abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Kochzig vereinigt.

Diese Umgemeindungen treten mit dem 1. April 1908 in Kraft.

| Ab. Nr. | Artitel | a. Kartenblatt |  | Grundbuch |       | Flächeninhalt |    |    | Miet-<br>ertrag |       | Grund-<br>steuer |     | Ge-<br>bäude-<br>steuer |     | Eigentümer. |
|---------|---------|----------------|--|-----------|-------|---------------|----|----|-----------------|-------|------------------|-----|-------------------------|-----|-------------|
|         |         | b. Parzelle    |  | Band      | Blatt | ha            | ar | qm | Ltr.            | 1/100 | M.               | Pf. | M.                      | Pf. |             |

## A. Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Kochzüh:

|   |     |            |   |     |   |    |    |   |   |   |   |   |   |    |                                              |
|---|-----|------------|---|-----|---|----|----|---|---|---|---|---|---|----|----------------------------------------------|
| 1 | 223 | a. 5       | 5 | 228 | — | 03 | 10 | — | — | — | — | — | 1 | 20 | Graf Ludwig Karl von Ballestrem auf Kochzüh. |
|   |     | b. 173/150 |   |     |   |    |    |   |   |   |   |   |   |    |                                              |

## B. Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Kochzüh:

|   |   |           |   |     |   |    |   |   |   |   |   |   |   |    |                                                                          |
|---|---|-----------|---|-----|---|----|---|---|---|---|---|---|---|----|--------------------------------------------------------------------------|
| 2 | 5 | a. 5      | 4 | 206 | — | 05 | — | — | — | — | — | — | 1 | 20 | Dachdecker Theodor Wonschik und Ehefrau Bertha, geb. Kainer, in Kochzüh. |
|   |   | b. 489/16 |   |     |   |    |   |   |   |   |   |   |   |    |                                                                          |

Zublinig, den 28. November 1907.

Der Kreisaußschuß des Kreises Zublinig.  
von Thær.

**226.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten hier selbst durch Beschluß vom 18. März d. Js. genehmigt, daß die forstfiskalischen Grundstücke Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 19a, 20, 23 Gemarkung Kupp, Kartenblatt 5, Parzelle Nr. 217, 218, Gemarkung Chroszüh, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 182, 183, Kartenblatt 6, Nr. 16, 17, Gemarkung Chroszüh, Kartenblatt 9, Parzelle Nr. 64, Gemarkung Alt-Schalkowitz, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 18a, 18b, 19, 27/7, 28/11, 29/15, 30, 31, 32, 34, 2, 55/2, Kartenblatt 11, Nr. 3, 4, 5, 1, 6, 8, 11, 12, 13/2, 14/7, 15/9, 16/10, 60a, 60b, 61, 62a, 62b, 62c, 63, Gemarkung königliche Oberförsterei Poppelau, in Gesamgröße von 995,1970 ha von dem Forstgutsbezirk Poppelau abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Kupp vereinigt werden.

Ferner, daß die domänenfiskalischen Dorfaunenparzellen Gemarkung Chroszüh Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 143/1, 160/21, in Größe von 27 ar 82 qm ebenfalls mit dem Forstgutsbezirk Kupp vereinigt werden.

Oppeln, den 18. März 1908.

Der Kreisaußschuß des Landkreises.  
B. 1. 1158. Lüde.**227. Viehseuchen.**

Festgestellt.

**Schweinepest.** Kreis Reisse: Ort Cosel, Bestand des Gutsbesizers Wehzel; Kreis Reisse: Ort Patzschau, Bestand des Mühlenbesizers Ferdinand Wierzig.

Erlöschen.

**Schweinepest.** Kreis Zabrze: Ort Ruda, Bestand des Vekturanten Franz Schinzel.

**Schweineseuche.** Kreis Zabrze: Ort Ruda, Bestand des Dominialknechts Carl Gieslik.

# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 13.

Ausgegeben Oppeln, den 28. März 1908.

1908

**228. Bekanntmachung.** Auf Grund der Erlasse des Herrn Finanzministers vom 27. Februar 1908 III 2344 und vom 12. März 1908 III 4616 werden folgende vom 1. April 1908 ab in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern eintretende Änderungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Provinzialsteuerdirektion in Breslau führt die Amtsbezeichnung: Oberzolldirektion,
2. Es tritt in Breslau eine Oberzollkassette in Tätigkeit, welche sich im Gebäude der Oberzolldirektion befindet und dieser unmittelbar unterstellt ist. Die an den einzelnen Amtsstellen tätigen Zollkassen sind berechtigt, im dienstlichen Verkehr den Schwarzstempel desjenigen Hauptzollamts, Zollamts u. s. w. anzuwenden, mit dem sie verbunden sind.

Es führen die Amtsbezeichnung:

3. im Bezirk des Hauptzollamtes Landsberg OS.:
  - a) die Nebenzollämter I. Kl. Bogdanowitz, Br. Heib und Zawisza: Zollamt I,
  - b) die Nebenzollämter II. Kl. Gorkowitz und Weiskopf: Zollamt II,
  - c) die Steuerämter I. Kl. Lubinitz, Pitschen und Rosenberg OS.: Zollamt I,
  - d) das Steueramt II. Kl. Guttentag: Zollamt II,
4. im Bezirk des Hauptzollamtes Myslowitz:
  - a) die Zollabfertigungsstelle a. Bhf. Myslowitz: Zollamt I Myslowitz Bahnhof,
  - b) die Nebenzollämter I. Kl. Neu-Berun, Dzieditz, Kattowitz, Dawkeim und Schoppinitz: Zollamt I,
  - c) die Nebenzollämter II. Kl. Baingow, Birkenthal, Klein-Gelzin, Gorkalkowitz, Jarzombkowitz, Myslowitz, Drosznitz und Schwarzwasser: Zollamt II,
  - d) das Steueramt II. Kl. Pleß: Zollamt II.
5. im Bezirk des Hauptzollamtes Neustadt OS.:
  - a) die Nebenzollämter I. Kl. Heinersdorf OS., Hohenploh, Patschkau und Ziegenhals Bhf.: Zollamt I,

- b) die Nebenzollämter II. Kl. Kalkau, Kamitz, Gr.-Kunzendorf, Wachtel-Kunzendorf, Neudet, Roben, Ziegenhals Stadt und Zuckmantel: Zollamt II,
- c) die Steuerämter I. Kl. Leobischütz, Reisse und Zülz: Zollamt I,
- d) die Steuerämter II. Kl. Ober-Glogau und Gnadenfeld: Zollamt II,
6. im Bezirk des Hauptzollamtes Ratibor:
  - a) die Zollabfertigungsstelle a. Bhf. Ratibor: Zollamt I Ratibor Bahnhof,
  - b) die Nebenzollämter I. Kl. Jägerndorf Bhf. (Dester.), Dester-Oberberg, Petershofen und Troppau (Dester.): Zollamt I,
  - c) die Nebenzollämter II. Kl. Annaberg, Burg-Brantz, Gorkowitz, Klein-Hoschütz, Klingebbeutel, Deutsch-Krawarn, Pilsch, Tropfowitz und Wehowitz: Zollamt II,
  - d) das Steueramt I. Kl. Ratsher: Zollamt I,
7. a) das Hauptsteueramt Gleiwitz: Hauptzollamt,
- b) die Steuerämter I. Kl. Beuthen OS. (Eisenbahn), Beuthen OS. (Stadt), Cosel, Klodnitz, Königshütte, Nicolai, Rybnitz, Tarnowitz, Tost und Zabrze: Zollamt I,
- c) die Steuerämter II. Kl. Sobrau und Ujest: Zollamt II,
8. das zu dem bisherigen Hauptsteueramte, nunmehrigen Hauptzollamte Dels gehörige Steueramt I. Kl. Carlzruhe OS.: Zollamt I,
9. a) das Hauptsteueramt Oppeln: Hauptzollamt,
- b) die Steuerämter I. Kl. Konstadt, Kreuzburg und Groß-Strehlitz: Zollamt I,
- c) die Steuerämter II. Kl. Falkenberg OS., Grottkau, Krappitz und Leschnitz: Zollamt II.

Breslau, den 26. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

C. 93.

Op.